

## Teilrevision Schulreglement

### 1 AUSGANGSLAGE

Die Volksschule ist eine durch den Kanton im Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) und in weiteren Erlassen geregelte öffentliche Aufgabe des Kantons und der Gemeinden (sog. Verbundaufgabe). Sie umfasst den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Teil der Volksschule ist auch die Tagesschule (Art. 14d ff. VSG). Die Gemeinden legen die Volksschulen als die Organisationseinheiten fest, die die Aufgaben der Volksschule erfüllen (Art. 34 Abs. 1 VSG). Sie geniessen in dieser Hinsicht weitgehende (Organisations-)Autonomie.

Die Gemeinde Muri bei Bern hat die Volksschule im Rahmen der kantonalen Vorgaben im Reglement vom 17. Juni 2014 über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) geregelt. Dieses Reglement ist am 26. März 2019 einer ersten Teilrevision unterzogen worden. Nicht mehr im Schulreglement geregelt ist seit dieser Revision die Tagesschule, für die heute ein eigenes Reglement besteht.

### 2 WARUM EINE TEILREVISION?

Das geltende Schulreglement entspricht in einigen Punkten nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Dies gilt im Besonderen für die neu geschaffene Funktion der Abteilungsleitung Bildung, welche die Abteilung und die Schulleitungen führt. Das Reglement ist entsprechend anzupassen, damit der Abteilungsleiter Bildung die erforderlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen erhält. Bei dieser Gelegenheit soll das Reglement punktuell an Änderungen der kantonalen Vorgaben und an die gelebte Praxis angepasst werden. Die Schulkommission soll in Anlehnung an die Bezeichnung der zuständigen Abteilung neu als Bildungskommission bezeichnet werden.

### 3 DIE ÄNDERUNGEN

Die Anpassungen betreffen wie erwähnt in erster Linie die neue Organisation mit einer Abteilung Bildung und einer Abteilungsleitung (insb. neuer Art. 28<sup>bis</sup> und Art. 36). Diese führt und beaufsichtigt die Schulleitungen in operativer Hinsicht und übernimmt die Funktionen der bisherigen geschäftsführenden Schulleitung. Die Funktion der geschäftsführenden Schulleitung (aufgehobener Art. 31) wird aufgehoben.

Die Schulkommission (vgl. insb. Art. 28) wird als solche beibehalten, aber neu als Bildungskommission bezeichnet. Diese Bezeichnung ist mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025 (GO) möglich geworden. Die Kommissionen sind neu nicht mehr direkt in der GO, sondern im Sinn einer Übergangslösung vorläufig im Reglement vom 16. September 2025 über die ständigen Kommissionen geregelt. Dieses Reglement verweist zwar grundsätzlich auf die alte Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, doch gelten namentlich die entsprechenden Bestimmungen über die Bezeichnung der Kommissionen nur, soweit reglementarische Bestimmungen

der Gemeinde nichts anderes vorsehen (Art. 3 Abs. 1 Kommissionsreglement).

Die kaum stufengerechte Zuständigkeit der Bildungskommission und der Sportkommission betreffend die Benützung von Schul- und Sportanlagen (Art. 38) wird gestrichen. Diese Zuständigkeit soll, im Einklang mit den Vorgaben der neuen Gemeindeordnung, neu durch Verordnung geregelt werden (Art. 40a Abs. 2 Bst. d).

In der Schulleitungskonferenz sind neu die Tageschulleitung und eine Vertretung der neu vorgesehenen und geregelten Schulleitungen für besondere Massnahmen im Regelschulunterricht (vgl. Art. 32 Abs. 2 und 3) vertreten. Eher geringfügiger Natur ist die weitere inhaltliche Änderung, wonach auch private (Haus-)Ärztinnen oder Ärzte die Funktion des schulärztlichen Dienstes wahrnehmen können (Art. 22 Abs. 2<sup>bis</sup>).

Einzelne Änderungen betreffen Anpassungen an übergeordnetem Recht, beispielsweise betreffend die Mittelschulvorbereitung (Aufhebung von Art. 12), den gymnasialen Unterricht (Aufhebung von Art. 13), die Begabtenförderung (Art. 14) und besondere Massnahmen im Regelschulangebot (Art. 15). Eine weitere Anpassung, auch an die Praxis, betrifft die Form bestimmter Mitteilungen. Neben den bisher vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilungen sind auch Mitteilungen in digitaler Form möglich. Das kantonale Gesetz vom 3. Juli 2022 über die digitale Verwaltung (DVG) sieht vor, dass die Kommunikation mit kantonalen und kommunalen Behörden grundsätzlich digital zu erfolgen hat (Art. 2 Abs. 1 Bst. a DVG). Schriftlichkeit im Rechtssinn bedeutet, dass das Schriftstück mit einer eigenhändigen handschriftlichen (Original-)Unterschrift oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss (Art. 14 OR). Eine Mitteilung beispielsweise per E-Mail genügt diesem Erfordernis nicht.

Verschiedene weitere Anpassungen sind rein redaktioneller Natur. Unter anderem spricht das Reglement anstelle von Schul- und Kindergartenstandorten nur noch von Schulstandorten, weil die Kindergärten wie erwähnt Bestandteil der Volksschule sind. Ebenfalls rein redaktioneller Natur sind namentlich der Ersatz des Begriffs «Eltern» durch den zeitgemässen Begriff «Erziehungsberechtigte», die Umschreibung von Schulanlässen ausserhalb des regulären Unterrichts (Art. 21) und die gendergerechte Bezeichnung der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen.

Die Teilrevision umfasst schliesslich vereinzelte formale Anpassungen, namentlich betreffend die Ausführungsbestimmungen (Aufhebung von Art. 37, neuer Art. 40a), die Ergänzung des Ingresses mit Fussnotenhinweisen und die einheitliche Gestaltung von Aufzählungen.

Sämtliche Änderungen sind in der beiliegenden Synopsis aufgeführt und kurz kommentiert. Die Schulkommission hat diesen Änderungen am 24. Februar 2026 ausdrücklich zugestimmt.

**4 ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Parlament, den folgenden

**Beschluss**

zu fassen:

Die Änderungen des Reglements vom 17. Juni 2014 über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) werden beschlossen und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 16. März 2026

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident      Die Sekretärin

Jan Köbeli      Corina Bühler

Beilage:  
- Synopsis – Anpassungen Schulreglement